

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 10. April 2003

G 5 c Hausen a.A. Wasserversorgung der Gemeinde Rifferswil. Quellfassung Gommösli
(G 6 c) (GWR c 1471). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Wasserversorgung Rifferswil erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht vom 13. November 2000 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Gommösli. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 12. Januar 2001 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 18. Juni 2002 setzte der Gemeinderat Hausen a.A. die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Affoltern a. A. vom 11. September 2002 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Gommösli gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Hausen a.A. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

V. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Hausen a.A., 8915 Hausen a.A. (für sich, zu Handen aller Grundeigentümer sowie zu Handen des Grundbuchamtes Affoltern a.A., Postfach 574, 8910 Affoltern a.A.);
- den Gemeinderat Rifferswil, 8911 Rifferswil;
- die Wasserversorgung Rifferswil, 8911 Rifferswil;
- das Ingenieurbüro Hetzer, Jäckli und Partner AG, Postfach, 8132 Egg;
- das Ingenieur- und Vermessungsbüro Geiger, Püntener + Werder, Obstgartenstrasse 12, 8910 Affoltern a.A.;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das Generalsekretariat der Baudirektion, Abteilung Finanzen und Controlling;
sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 10. April 2003

AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Verwaltungssekretärin